



**Baustoffüberwachungsverein
Hessen - Rheinland-Pfalz - Saarland e. V. (BÜV HRS)**

Friedrich-Ebert-Straße 11-13, 67433 Neustadt/Weinstraße

mail@buev-hrs.de

GESCHÄFTSBERICHT

2024/2025

Stand: Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

1 WIRKUNGSBEREICH DES BAUSTOFFÜBERWACHUNGSVEREINS	2
2 DER BÜV HRS UNTER DEM DACH DES BÜV BAUPRO	6
3 MITGLIEDER	9
3.1 Hersteller (Baustoffproduzenten)	9
3.2 Überwachungs- und Untersuchungsstellen	9
4 ZERTIFIZIERUNGS- UND ÜBERWACHUNGSTÄTIGKEIT 2024/2025	9
4.1 Durchführung der Zertifizierung und Überwachung	9
4.2 Vorgehen bei Abweichungen	11
4.2.1 Abweichungen beim Konformitätsnachweisverfahren 2+	11
4.2.2 Abweichungen bei Fremdüberwachungen nach TL G SoB-StB	12
5 ARBEIT DER ORGANE UND GREMIEN	13
5.1 Mitgliederversammlung	13
5.2 Vorstand	13
5.3 Lenkungsgremium	14
5.4 Fachausschuss	14
5.5 Zertifizierungsausschuss	15
5.6 Erfahrungsaustausch der Überwachungsbeauftragten	16
6 EBV-GÜTEÜBERWACHUNGSGEMEINSCHAFT	16
7 VERANSTALTUNGEN	18
7.1 WPK-Tag	18
8 SONDERTHEMEN	19
8.1 Bauproduktenverordnung	19
8.2 Europäische Normen für Gesteinskörnungen	20
9 SCHLUSSWORT	21

1 Wirkungsbereich des Baustoffüberwachungsvereins

Im vorliegenden Geschäftsbericht wird über den BÜV HRS, über dessen Arbeit und Arbeitsergebnisse sowie über die Grundlagen der Zertifizierung einschließlich der Normen und Regelungen berichtet.

Zweck des BÜV HRS ist es, die Öffentlichkeit vor einer Gefährdung von Leben, Gesundheit und natürlichen Lebensgrundlagen durch mangelhafte Baustoffe zu schützen. Zur Erfüllung dieses Zwecks haben sich Hersteller mineralischer Baustoffe im BÜV HRS zusammengeschlossen und fördern die gemeinsamen Interessen des Güteschutzes und der Qualitätssicherung von Kies-, Sand-, Naturstein- und Recyclingbaustoffen sowie Asphaltmischgut.

Grundlage der Tätigkeiten des BÜV HRS sind bewährte anwendungsbezogene Regelwerke. Es sind dies:

- Europäische Normen für Gesteinskörnungen zum Einsatz in Asphalt, Beton, Gleisschotter, Wasserbausteine etc.
- Nationale Regelwerke, z. B. Alkali-Richtlinie des DAfStb
- Vorschriften im Straßenbau (TL SoB, TL BuB E, TL Pflaster, TL Gab etc.)
- Vorschriften Dritter, z. B. BRB-Richtlinien Recyclingbaustoffe
- Weitere Regelungen, die je nach Produkt und Einsatzbereich zu beachten sind
- Umwelanforderungen der Ersatzbaustoffverordnung oder der DIN 4226-101/-102

Im Jahr 2023 ist die Ersatzbaustoffverordnung als gesetzliche Vorschrift in den Mittelpunkt der Umweltgüteüberwachung getreten. Deren Umsetzung musste ab dem 1. August 2023 erfolgen.

Durch die unterschiedlichen Vorschriften sind die Hersteller verpflichtet, die Übereinstimmung der Eigenschaften ihrer Produkte mit den in den Rechtsvorschriften, Normen und Richtlinien definierten Anforderungen darzulegen oder sie führen freiwillige Nachweise darüber. Wesentliche grundlegende Bestimmungen sind je nach Bauprodukt z. B.

- die europäische Bauproduktenverordnung,
- die Ersatzbaustoffverordnung,
- die Landesbauordnungen,
- die straßenbaubehördlichen Vorschriften,
- die Richtlinien des DAfStb,
- die BRB-Richtlinie,
- der Verbände-Leitfaden „VL Gestein“.

Aufgrund der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen und der Anwendung mehrerer europäischer Normen für Gesteinskörnungen in unterschiedlichen Verwendungsbereichen haben wir es mit unterschiedlichen Zertifizierungs-/Überwachungssystemen zu tun:

Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK)



Der BÜV HRS führt Zertifizierungen einschließlich Überwachungen der WPK von Herstellern mineralischer Baustoffe gemäß Bauproduktenverordnung durch. Diese Zertifizierungsleistung umfasst alle Arten von Gesteinskörnungen nach harmonisierten EU-Normen sowie Asphaltmischgut. Die WPK-Zertifizierung führt zum CE-Zeichen.

Im Rahmen „der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten“ im Geltungsbereich harmonisierter europäischer Normen nach der Bauproduktenverordnung ist die Einschaltung akkreditierter und notifizierter Zertifizierungsstellen erforderlich. Der BÜV HRS ist eine solche von der DAkkS (Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH) akkreditierte und vom DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik) notifizierte Stelle zur Zertifizierung von Bauprodukten nach folgenden harmonisierten europäischen Normen:

EN 12620	Gesteinskörnungen für Beton
EN 13139	Gesteinskörnungen für Mörtel
EN 13043	Gesteinskörnungen für Asphalt
EN 13242	Gesteinskörnungen für Gemische
EN 13055 Teil 1	Leichte Gesteinskörnungen für Beton
EN 13055 Teil 2	Leichte Gesteinskörnungen für Asphalt
EN 13383-1	Wasserbausteine
EN 13450	Gesteinskörnungen für Gleisschotter
EN 13108 Teil 1	Asphaltbeton
EN 13108 Teil 5	Splittmastixasphalt
EN 13108 Teil 6	Gussasphalt
EN 13108 Teil 7	Offenporiger Asphalt

Der BÜV HRS erteilt, wenn dafür die Voraussetzungen erfüllt sind, ein Zertifikat über die Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle. Die Durchführung der Zertifizierung und Überwachung erfolgt gemäß dem „System der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit“ System 2+. Sowohl Hersteller mit als auch ohne Mitgliedschaft im BÜV HRS können zertifiziert werden. Für die Hersteller der Bauprodukte nach oben genannten Normen gilt in Deutschland eine Zertifizierungspflicht als Voraussetzung für das Inverkehrbringen ihrer Produkte.

Produktzertifizierung gemäß Verbände-Leitfaden „VL Gestein“

Als Produktzertifizierungsstelle führt der BÜV HRS bei Herstellern von Gesteinskörnungen die Produktzertifizierung gemäß „Verbände-Leitfaden für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle im Rahmen des europäischen Verfahrens zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Gesteinskörnungen im System 2+“ (VL Gestein 2021) durch. Die Zertifizierung erfolgt unter Einschaltung anerkannter Prüflabore und führt zum Produktqualitätszeichen. Voraussetzung ist die vorherige Zertifizierung der WPK nach einer der oben aufgeführten harmonisierten europäischen Gesteinskörnungsnormen. Sowohl Hersteller mit als auch ohne Mitgliedschaft im BÜV HRS können zertifiziert werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Zertifizierung besteht für die Hersteller nicht.



Produktzertifizierung Alkali-Kieselsäure-Reaktion

Der BÜV HRS zertifiziert als „Qualifizierte Stelle“ Gesteinskörnungen für Beton auf der Grundlage der Alkali-Richtlinie gemäß den „Regelungen zur Vermeidung von Schäden durch eine Alkali-Kieselsäure-Reaktion in Beton“ des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton (DAfStb). Sowohl Hersteller mit als auch ohne Mitgliedschaft im BÜV HRS können zertifiziert werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Zertifizierung besteht für die Hersteller nicht. Die Zertifizierung ist mit keinem Produktzeichen verbunden.

ohne
Produktzeichen

Fremdüberwachung nach Technischen Lieferbedingungen im Straßenbau

Als Überwachungsgemeinschaft führt der BÜV HRS bei seinen Mitgliedern die Fremdüberwachung nach Technischen Lieferbedingungen im Straßenbau (TL SoB-StB, TL Pflaster-StB, TL BuB E-StB) durch. Festlegungen hierzu sind in den TL G SoB formuliert und vom Bundesverkehrsministerium sowie in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz eingeführt worden. Die Fremdüberwachungshandlungen werden von Prüfstellen wahrgenommen, die nach den Bestimmungen der Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen im Straßenbau (RAP Stra) anerkannt sind.



TL G SoB



TL G SoB

Europäische Grundlage der genannten Technischen Lieferbedingungen ist die EN 13285 für ungebundene Gemische (z. B. Gemische für Frostschutzschichten und Schottertragsschichtmaterial). Hierfür ist der BÜV HRS akkreditiert. Da die EN 13285 noch nicht harmonisiert ist, ist eine CE-Kennzeichnung der entsprechenden Bauprodukte auf der Grundlage der EN 13285 nicht möglich. Entsprechendes gilt für eine Notifizierung des BÜV HRS für diese Norm.

Fremdüberwachung nach sonstigen Richtlinien

Ein weiterer Bereich ist die Überwachung und Zertifizierung von Mitgliedern nach Richtlinien, die außerhalb der bauaufsichtlichen Überwachung eine Rolle spielen. Entsprechende Anwendungsfälle gibt es bei unseren Mitgliedern zurzeit bei den Recyclingbaustoffen (z. B. BRB-Richtlinie).



Umweltgüteüberwachung nach der Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

Die EBV sieht eine Umweltgüteüberwachung von Ersatzbaustoffen vor. Die Umsetzung der EBV musste bis zum 1. August 2023 erfolgen, wobei allerdings noch einige offene Fragen zu klären waren. Inzwischen ist dies im Verlauf zahlreicher Diskussionen mit verschiedenen Behörden und Organisationen auf Landes- und Bundesebene weitgehend erfolgt. Der BÜV HRS übernimmt in enger Zusammenarbeit mit Überwachungsstellen (RAP Stra-Prüfstellen) und Untersuchungsstellen (Umweltlabore) die Funktion als EBV-Güteüberwachungsgemeinschaft. Die Überwachungsstellen führen dabei die Eignungsnachweise und die Fremdüberwachung durch. Die Untersuchungsstellen nehmen die Materialprüfungen zur Bestimmung der Umweltparameter vor. Als Güteüberwachungsgemeinschaft unterstützen wir die Hersteller von mineralischen Ersatzbaustoffen bei der Sicherstellung der Anforderungen an die Güteüberwachung, um ein der Verordnung entsprechendes Qualitätsniveau bei der Güteüberwachung und den hergestellten mineralischen Ersatzbaustoffen sicherzustellen.



Durch die einheitliche und unparteiische Anwendung klarer Regeln gewährleisten die Tätigkeiten des BÜV HRS in ihrer Gesamtheit die Sicherstellung der Qualität der Baustoffe der zertifizierten bzw. güteüberwachten Unternehmen.

Hierzu trifft der BÜV HRS seine Entscheidungen auf der Grundlage von Inspektionsergebnissen seiner Überwachungsbeauftragten, die im Auftrag des BÜV HRS die Erstinspektionen und regelmäßigen Evaluierungen in den Herstellwerken vornehmen. Der BÜV HRS hat aktuell 18 Überwachungsbeauftragte. Den Überwachungsbeauftragten obliegen je nach Art der Zertifizierung unterschiedliche Aufgaben. Hierzu gehören z. B. die Durchführung der Kontrolle des Werkes und der Kontrolle der werkseigenen Produktionskontrolle im Rahmen von Erstinspektionen, Regelüberwachungen und Sonderüberwachungen. Je nach Zertifizierungsgrundlage können diese Aufgaben mit der Kontrolle ordnungsgemäßer Probenahmen verbunden sein. Über die Feststellungen während der Kontrolle in den Werken unterrichten die Überwachungsbeauftragten die Zertifizierungsstelle.

Soweit die Überwachung auch die Beurteilung unabhängiger Produktprüfungen umfasst, erfolgt diese auf der Grundlage von Prüfzeugnissen anerkannter Prüfstellen. Die je nach Güteüberwachungs- bzw. Zertifizierungsgrundlage eingeschalteten Prüfstellen bzw. Untersuchungsstellen führen unabhängige Produktprüfungen gemäß den aktuell gültigen technischen Regeln und Bestimmungen durch. Dies können z. B. Produktprüfungen im Rahmen der Umsetzung des Verbände-Leitfadens VL Gestein 2021, der

technischen Lieferbedingungen im Straßenbau, der Ersatzbaustoffverordnung oder im Rahmen der Überwachung bauaufsichtlich nicht relevanter Produkte sein.

Aktiv arbeitet der BÜV HRS sehr erfolgreich mit insgesamt 11 Prüfstellen zusammen, die vor allem die Prüfungen der Gesteinskörnungen und Baustoffgemische im Rahmen der freiwilligen Produktzertifizierungen im Bereich der Bauprodukte nach harmonisierten europäischen Normen und der Güteüberwachungen im Bereich der ungebundenen Gemische für den Straßenbau vornehmen. Im bautechnischen Bereich handelt es sich ausnahmslos um nach RAP Stra anerkannte Stellen, womit den Herstellern die Sicherheit gegeben wird, qualifizierte Materialprüfergebnisse zu erhalten. Mit Stand Juni 2025 gehören dem BÜV HRS neun Überwachungsstellen (RAP Stra-Prüfstellen) und zehn Untersuchungsstellen (Umweltlabore) als außerordentliche Mitglieder an, mit dem Ziel, die gemäß Ersatzbaustoffverordnung vorgeschriebene Umweltgüteüberwachung gemeinsam in einer Güteüberwachungsgemeinschaft erfolgreich umzusetzen.

RAP Stra-Prüfstellen:

- S-BB Baustoffprüfung GmbH, Höheinöd
- sbt – Paul Simon & Partner Ingenieure, Kenn
- Hochschule Trier, Trier University of Applied Sciences, Amtliche Prüfstelle für Baustoffe, Trier
- Eifelinstitut Materialprüfung Zweigniederlassung der MPVA Neuwied GmbH, Daun
- Chemisch technisches Laboratorium Heinrich Hart GmbH, Neuwied
- Institut baucontrol Beratende Ingenieure PartG mbB Simon – Sax – Nowicki, Bingen
- Technische Universität Darmstadt, Institut für Verkehrswegebau Gruppe Versuche & Analysen, Darmstadt
- Laboratorium für Baustoffprüfung AG, Hanau
- Hessisches Institut für Baustoffprüfungen GbR, Lohfelden

Umweltlabore:

- AGROLAB Labor GmbH, Bruckberg-Edlkofen
- BVU Bioverfahrenstechnik und Umweltanalytik GmbH, Markt Rettenbach
- CAL GmbH & Co. KG, Darmstadt
- chemlab Gesellschaft für Analytik und Umweltberatung mbH, Bensheim
- Chemisches und mikrobiologisches Institut UEG GmbH, Wetzlar
- Eurofins Umwelt West GmbH, Wesseling
- ISEGA Umweltanalytik GmbH, Hanau
- SEWA Laborbetriebsgesellschaft mbH, Essen
- SGS Institut Fresenius GmbH, Berlin
- UCL Umwelt Control Labor GmbH, Darmstadt

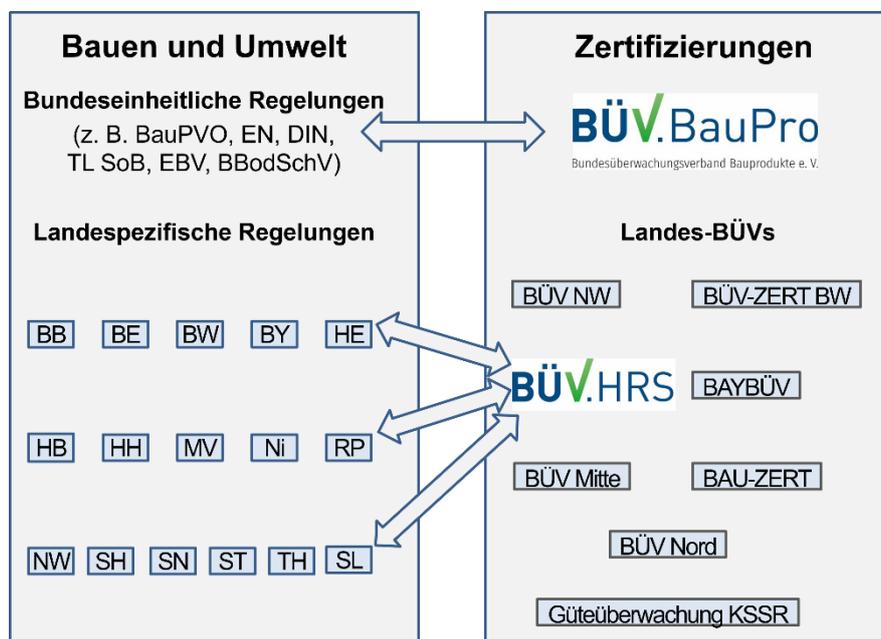
2 Der BÜV HRS unter dem Dach des BÜV BauPro

Trotz oder gerade wegen der föderalen Strukturen verlangt die Baupraxis nach einem bundeseinheitlichen System, das auf der Grundlage gemeinsamer länderübergreifender Regelungen in der Lage ist, wirksam und zuverlässig bundesweit und unter Beachtung regionaler Besonderheiten für Vertrauen in die geeigneten Baustoffe auf dem Bau zu sorgen. Der BÜV BauPro und seine regionalen Landes-BÜVs sind ein solches System.

BÜV BauPro und Landes-BÜVs



In allen Bundesländern sind Mitgliedverbände des Bundesüberwachungsverbandes Bauprodukte e.V. (BÜV BauPro) aktiv vertreten. Die meisten von ihnen tragen das Kürzel BÜV im Namen (BÜV Nord, BAYBÜV, BÜV HRS, BÜV NW, BÜV-Zert BW, BÜV Mitte), alle Weiteren machen ihre Mitgliedschaft im Bundesverband durch Verwendung des Logos des BÜV BauPro sichtbar.



Der BÜV BauPro selbst ist keine Zertifizierungsstelle. Seine Aufgaben liegen in der Organisation auf Bundesebene und in der Behandlung produkt- und produktionsspezifischer Aspekte sowie fachliche Fragestellungen, die für die Überwachung und Zertifizierung von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Sicherstellung der Kompetenz zur Umsetzung anerkannter Regelwerke (europäisch, bundesweit und länderspezifisch)

einheitliche und transparente Zertifizierungsregelungen (Zertifizierungsgrundsätze, Zertifizierungsverfahren)

praktikable Regelungen und Auslegungen zur Anwendung der Normen

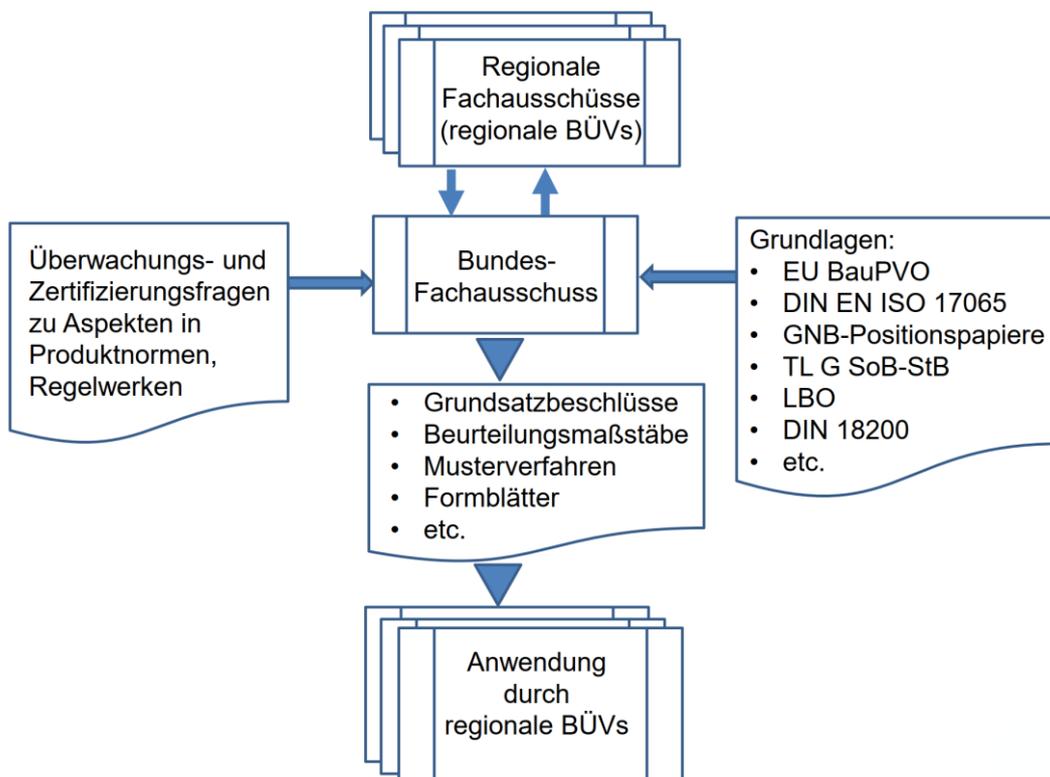
Anwendung klarer Dokumentationsvorschriften

Einheitliche Kennzeichnung mit geschützten Bildmarken

Entwicklungen von Konformitätsnachweisverfahren (Mitarbeit „Group of notified bodies“)

Praxisbezogene produkt- und produktionsspezifische Aspekte sowie fachliche Fragestellungen, die für die Überwachung und Zertifizierung von grundsätzlicher Bedeutung sind, behandeln beim BÜV BauPro die Bundesfachausschüsse, in denen die Vertreter der Fachausschüsse der regionalen BÜVs bundeseinheitliche Vorgaben für die Durchführung der Überwachung und Zertifizierung entwickeln:

- Musterverfahren,
- Beurteilungsmaßstäbe,
- Formblätter für die Dokumentation und Nachweisführung, etc. und
- Grundsatzbeschlüsse, die bei der Umsetzung von uneindeutigen Normforderungen in die Überwachungspraxis herangezogen werden.



Je nach Bedarf erfolgen hierbei auch Rücksprachen mit Aufsichts- bzw. Anerkennungsbehörden. Durch die Rückkoppelung in die regionalen Fachausschüsse entsteht breiter Basiskonsens für die bundeseinheitlichen Vorgaben.



ein seit über 50 Jahren bewährtes System für föderale Strukturen

bundesweit vergleichbares und gleichmäßiges Qualitätsniveau

ordnungsgemäße Kontrolle der Werke unter Beachtung aller Anforderungen von Europa, Bund und Ländern

3 Mitglieder

3.1 Hersteller (Baustoffproduzenten)

Aufgrund von Produktionseinstellungen, Werksverkäufen, Unternehmensfusionen, Bei- und Austritten ist die Mitgliederzahl von Jahr zu Jahr schwankend.

Im BÜV HRS sind 171 Unternehmen (Baustoffproduzenten) mit insgesamt 252 Baustoffwerken zusammengeschlossen (Stand Juni 2025). Weitere 51 Unternehmen mit 97 Werken haben mit dem BÜV HRS Zertifizierungsvereinbarungen ohne Mitgliedschaft im BÜV HRS abgeschlossen.

3.2 Überwachungs- und Untersuchungsstellen

Die Umweltgüteüberwachung von mineralischen Ersatzbaustoffen findet beim BÜV HRS unter dem Dach der EBV-Güteüberwachungsgemeinschaft statt. Dazu gehören mit Stand Juni 2025 neun Überwachungsstellen (RAP Stra-Prüfstellen) und zehn Untersuchungsstellen (Umweltlabore) dem BÜV HRS als außerordentliche Mitglieder an.

4 Zertifizierungs- und Überwachungstätigkeit 2024/2025

4.1 Durchführung der Zertifizierung und Überwachung

Im Jahr 2024 wurden durch den BÜV HRS insgesamt 201 Inspektionen nach harmonisierten EU-Normen durchgeführt, wobei während eines Überwachungsbesuchs in einem Werk die Überwachung mehrerer Produkte nach unterschiedlichen Technischen Spezifikationen durchgeführt werden kann. 138 dieser Inspektionen entfielen auf den Bereich der Gesteinskörnungen (Kies, Sand, Naturstein, Recyclingbaustoffe). 63 Überwachungsbesuche wurden in Asphaltmischanlagen durchgeführt.

Soweit bei den Mitgliedsunternehmen die Überwachung der Produktion von Gesteinskörnungen innerhalb eines Werkes nach verschiedenen Überwachungssystemen erforderlich wird, werden die WPK-Kontrollen, Produktzertifizierungen und

Fremdüberwachungen nach Möglichkeit kombiniert, um den Gesamtaufwand für die Hersteller zu reduzieren.

Zurzeit (Stand: Juni 2025) hat der BÜV HRS für insgesamt 562 Bauprodukte verschiedene Zertifikate über die Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) ausgestellt.

Bei den Werken mit Mitgliedschaft im BÜV HRS werden die Zertifikate über die Werkseigene Produktionskontrolle ergänzt durch Zertifikate zur Produktqualität (freiwillige Materialprüfungen gemäß Verbände-Leitfaden VL Gestein). Bezüglich der Produktqualität wurden für insgesamt 234 Bauprodukte nach verschiedenen Normen Produktzertifikate an die Mitgliedsunternehmen erteilt (Stand Juni 2025).

Neben den oben genannten Zertifikaten, die auf der Grundlage harmonisierter europäischer Normen herausgegeben wurden, hat der BÜV HRS 113 Urkunden zum Nachweis der ordnungsgemäßen Güteüberwachung nach TL G SoB und TL-Pflaster herausgegeben. Grundlage dieser Urkunden ist die nicht harmonisierte Norm EN 13285. Daher erfolgt in diesem Bereich eine von den übrigen Zertifizierungen abweichende Überwachung nach Regelungen, die in den TL G SoB und ggf. ergänzend in den TL-Pflaster festgelegt sind.

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht über die aktuell erteilten Zertifikate und Güteüberwachungsurkunden:

Norm	WPK-Zertifikate	Produktzertifikate	Güteüberwachungsurkunden
EN 12620 (GK für Beton)	135	98	--
EN 13139 (GK für Mörtel)	38	31	--
EN 13043 (GK für Asphalt)	106	75	--
EN 13242 (GK für Gemische)	41	23	--
EN 13383-1 (Wasserbausteine)	10	3	--
EN 13450 (GK für Gleisschotter)	8	4	--
EN 13055-1 (leichte GK für Beton)	3	--	--
EN 13108-1 (Asphaltbeton)	62	--	--
EN 13108-5 (Splittmastixasphalt)	62	--	--
EN 13108-6 (Gussasphalt)	40	--	--
EN 13108-7 (Offenporiger Asphalt)	57	--	--
Ungebundene Gemische	--	--	113

(Stand: Juni 2025)

Für die Recyclingbaustoffe sind die harmonisierten europäischen Normen in der Praxis zurzeit nur von untergeordneter Bedeutung. Der BÜV HRS hat für Recyclingbaustoffe sechs entsprechende WPK-Zertifikate, die zur Führung des CE-Zeichens berechtigen, erteilt. Es handelt sich dabei um rezyklierte Gesteinskörnungen aus Gleisschotter für den Einsatz in Asphalt und um rezyklierte Gesteinskörnungen für Beton.

Für Recyclingbaustoffe ist vor allem der Bereich der TL G SoB-StB ausschlaggebend, in erster Linie im Rahmen der Überwachung von Baustoffgemischen für Frostschuttschichten, zum Teil aber auch für Schottertragschichten im Straßenbau. Darüber hinaus bieten sich für Recyclingbaustoffe als weitere mögliche Überwachungsgrundlage die TL BuB E-StB (Technische Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau) und die Richtlinien Recyclingbaustoffe der Bundesvereinigung Recyclingbaustoffe e. V. an. Von dieser Möglichkeit machen zurzeit sieben Mitgliedsunternehmen Gebrauch.

Für Baustoffe, die als ungebundene Gemische nach TL SoB (Frostschutzmaterial nach TL SoB bzw. EN 13285) vermarktet werden, könnte sich eine „CE-Zertifizierung“ und die damit verbundene Kennzeichnung der Lieferscheine mit dem CE-Zeichen imagefördernd auswirken, da die Baustoffe dann automatisch zu Bauprodukten im Sinne der Bauprodukteverordnung (BauPVO) werden. Die Zertifizierung kann bei Herstellern, die nach TL G SoB güteüberwacht sind, relativ problemlos auf der Grundlage der EN 13242 erfolgen, da die Anforderungen quasi identisch mit den Anforderungen der TL SoB bzw. EN 13285 sind. Wird diese Möglichkeit von den Herstellern erkannt und genutzt, so könnte die Nachfrage nach der „CE-Zertifizierung“ (sowohl WPK-Zertifizierung als auch die „freiwillige“ Produktzertifizierung) insbesondere von Recycling-Frostschutzmaterial steigen. Die Möglichkeit hat allerdings bisher keine Beachtung gefunden.

Auch im vergangenen Jahr war festzustellen, dass bei Recyclingbaustoffen die Anforderungen an die Umweltverträglichkeit der Recyclingprodukte im Vergleich zu den technischen Anforderungen an die Baustoffqualität im Vordergrund stehen. Dabei erweisen sich die Komplexität der Thematik einerseits und die weitgehend immer noch fehlende Akzeptanz bei vielen potentiellen Anwendern andererseits als äußerst hinderlich für den verstärkten Einsatz von Recyclingbaustoffen.

4.2 Vorgehen bei Abweichungen

Soweit durch die vom BÜV HRS vorgenommenen Zertifizierungen und Überwachungen Mängel an den Baustoffen oder bei der werkseigenen Produktionskontrolle aufgezeigt werden, werden diese Mängel beurteilt und je nach Schweregrad weitere Maßnahmen eingeleitet.

4.2.1 Abweichungen beim Konformitätsnachweisverfahren 2+

Mängel bei Inspektionen werden unter Berücksichtigung des Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahrens des BÜV HRS sowie des bundeseinheitlichen Beurteilungsmaßstabs des BÜV BauPro geahndet.

Bei Abweichungen mit erheblicher Schwere (Beurteilungsstufe 3) wird dem Unternehmen eine entsprechende Auflage mit Fristsetzung erteilt und ggf. nach Fristablauf eine „Sonderüberwachung“ angeordnet, falls der Nachweis der Erledigung der Auflage auf schriftlichem Wege nicht möglich ist. Wenn die Sonderüberwachung mit positivem Ergebnis abschließt, ist dieser Vorgang positiv abgeschlossen. Fällt die Sonderüberwachung negativ aus, wird eine „Verwarnung“ ausgesprochen und eine zweite Sonderüberwachung angeordnet. Wenn auch diese zweite Sonderüberwachung negativ ausfällt (was erfreulicherweise nur sehr selten vorkommt), muss die Überwachung eingestellt und das Zertifikat (Voraussetzung zur Führung des CE-Zeichens im System 2+) entzogen werden. Dies geschieht gänzlich oder für die von der Abweichung ausschließlich betroffene einzelne Erzeugnissorte.

Insgesamt können wir mit den Ergebnissen der Zertifizierungen/Überwachungen der werkseigenen Produktionskontrollen und den Ergebnissen der Materialprüfungen der Produkte im Bereich der Gesteinskörnungen nach europäischen Normen, für die das „System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit“ (früher „Konformitätsnachweisverfahren“) 2+ anzuwenden ist, zufrieden sein. Nahezu alle Mitglieder führen auf der Grundlage positiver Zertifizierungsergebnisse Zertifikate über die

werkseigene Produktionskontrolle sowie auf der Grundlage entsprechender positiver Produktprüfergebnisse einer unabhängigen Prüfstelle Produktzertifikate des BÜV HRS.

Mängel, die bei der Umsetzung der werkseigenen Produktionskontrolle auftreten und im Rahmen der Überwachungen durch den BÜV HRS offengelegt werden, können von den Unternehmen gewöhnlich kurzfristig durch geeignete Maßnahmen behoben werden, so dass es in der Regel nicht zu länger andauernden Abweichungen kommt. Insgesamt war die Anzahl der bei den Evaluierungen festgestellten Abweichungen in den letzten Jahren in etwa konstant. Abweichungen hinsichtlich der Produkthanforderungen im Rahmen der Materialprüfungen sind weiterhin unverändert selten. Die Produktqualität ist und bleibt konstant auf einem anforderungsgerechten hohen Niveau.

Auch im letzten Jahr mussten wieder einige Zertifikate für ungültig erklärt werden. In der Regel wurde dies erforderlich, weil die Grundlagen für die Aufrechterhaltung der Zertifizierungen in Folge der Einstellung der Produktion bestimmter Bauprodukte nicht mehr gegeben waren. In einigen Fällen wurden Zertifikate aufgrund von Änderungen in Bezug auf den Hersteller (z. B. Eigentümerwechsel, Umfirmierungen, Adressänderungen) zurückgezogen und ggf. neu ausgestellt. Ein Entzug von Zertifikaten aufgrund der Nichteinhaltung von Anforderungen der Bauproduktnormen war nicht erforderlich.

Falls es in Einzelfällen zu Problemen in der Auslegung und Anwendung der Normen kommt, werden von den betreffenden Unternehmen Lösungswege erarbeitet und das weitere Vorgehen gemeinsam mit dem BÜV HRS festgelegt. Soweit erforderlich, werden die zu klärenden Sachverhalte anonymisiert im Fachausschuss beraten.

4.2.2 Abweichungen bei Fremdüberwachungen nach TL G SoB-StB

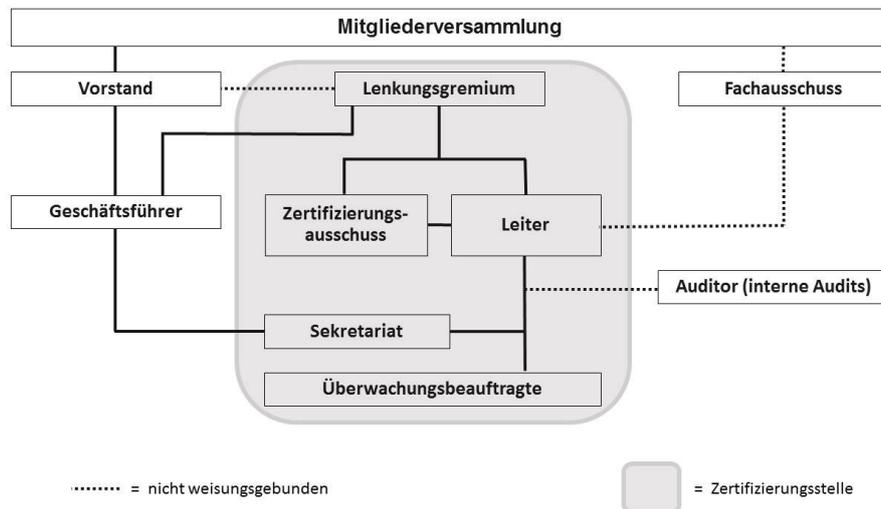
Auf die bei der Fremdüberwachung von Straßenbaustoffen nach TL G SoB-StB (ungebundene Baustoffgemische) festgestellten Abweichungen sind die bundesweiten Bewertungsmaßstäbe des BÜV BauPro zur Einordnung von Abweichungen nicht anwendbar. Maßgebend für Baustoffgemische für den Straßenbau sind die in den TL G SoB formulierten Anforderungen.

Bei der Überwachung von Baustoffgemischen für den Straßenbau ist es daher für den BÜV HRS notwendig und wichtig, eng mit den zuständigen Straßenbaubehörden in Hessen und Rheinland-Pfalz zusammenzuarbeiten. Soweit der BÜV HRS trotz aufgetretener Mängel keine Wiederholungsprüfung anordnet, wird in der Beurteilung auf diese Mängel hingewiesen. In Zweifelsfällen erfolgt eine Abstimmung mit der zuständigen Landesbehörde.

Handelt es sich um einen erheblichen Mangel, wird entweder die eingeschaltete Prüfstelle direkt eine Wiederholungsprüfung vornehmen oder eine erneute Prüfung durch den BÜV HRS angeordnet. Bei wiederum negativem Prüfergebnis wird das Unternehmen vom BÜV HRS schriftlich verwarnet, wobei eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels gesetzt wird. Die zuständige Straßenbaubehörde wird vom BÜV HRS von der Verwarnung schriftlich unterrichtet. Weist die darauffolgende Prüfung immer noch ein negatives Ergebnis auf, wird die Überwachung der beanstandeten Erzeugnisse sofort eingestellt und dies schriftlich unter Angabe der Gründe dem Unternehmen und der zuständigen Straßenbaubehörde mitgeteilt. Dies ist in den letzten Jahren nicht vorgekommen.

5 Arbeit der Organe und Gremien

Die Organisationsstruktur und die festgelegten Regelungen und Vorgehensweisen der Zertifizierungsstelle sind auf die Sicherstellung einer einwandfreien, neutralen und zuverlässigen Zertifizierungstätigkeit und auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Herstellern ausgerichtet. Sie bieten alle Voraussetzungen dafür, die Zertifizierungstätigkeiten anforderungsgerecht und unter Sicherstellung der Unparteilichkeit auf allen Ebenen der Organisation durchführen zu können.



5.1 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ unseres Überwachungsvereins, die Mitgliederversammlung, fand am 11.07.2024 im Hotel Kloster Hornbach in Hornbach statt. Das Protokoll zur Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern übersandt worden.

5.2 Vorstand

Der Vorstand fasst Beschlüsse und erarbeitet Empfehlungen für die Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse und Empfehlungen bilden die personellen, finanziellen und organisatorischen Grundlagen zur Aufrechterhaltung der anforderungsgerechten Zertifizierungsleistungen des BÜV HRS.

Die planmäßige Jahressitzung des Vorstandes des BÜV HRS im Jahr 2024 fand am 29.04.2024 im Industriehaus in Neustadt statt.

Die diesjährige Jahresvorstandssitzung wurde am 22.05.2025 im Hotel Kaisergarten in Deidesheim durchgeführt. Themen waren die Vereins- und Mitgliederentwicklung, Personalangelegenheiten, eine mögliche Satzungsänderung, die neue Bauproduktenverordnung, Zertifizierung der ökologischen Nachhaltigkeit, die Finanzierung des BÜV HRS und die Vorbereitung der diesjährigen Mitgliederversammlung.

5.3 Lenkungsgremium

Das Lenkungsgremium führt zur Wahrung und Kontrolle der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit Aufsicht über die Einhaltung der grundsätzlichen Regelungen und Prinzipien des BÜV HRS im Rahmen der Zertifizierung und Überwachung nach der Bauproduktenverordnung. Das Lenkungsgremium hat am 05.11.2024 getagt. Die Sitzung fand bei der Firma Baustoffe Backes GmbH in Stadtkyll statt. Im Ergebnis der Sitzung hat das Lenkungsgremium in Übereinstimmung mit der Geschäftsführung festgestellt, dass der BÜV HRS die Zertifizierungstätigkeiten anforderungsgerecht durchführt und in Zukunft auch weiterhin durchführen kann und die Unabhängigkeit sowie die Unparteilichkeit nicht gefährdet sind.

5.4 Fachausschuss

Die Umsetzung der europäischen Normen und der Anforderungen der Bauproduktenverordnung haben gezeigt, dass viele Dinge nicht immer so eindeutig geregelt sind, wie es für die Anwendung in der Praxis erforderlich erscheint. Europäische Normen und Regelungen zu Bauprodukten sowie die ergänzenden nationalen Bestimmungen bedürfen daher an manchen Stellen einer Auslegung zur Anwendung in der Praxis.

Um grundlegende Entscheidungen fachgerecht treffen zu können, berät daher der Fachausschuss den Leiter der Zertifizierungsstelle praxisbezogen über produkt- und produktionsspezifische Aspekte und unterstützt ihn in fachlichen Fragestellungen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Fachausschuss selbst stützt sich bei seinen Entscheidungen auf die Kenntnisse und Erfahrungen seiner Mitglieder und auf die praxisnahe bundeseinheitliche Auslegung durch den Bundesüberwachungsausschuss des BÜV BauPro.

Hauptaufgabe des Fachausschusses ist die fachgerechte Auslegung der Normen und deren praxisgerechte Anwendung im Rahmen der Produktion, Zertifizierung und Überwachung. Soweit erforderlich, berät der Fachausschuss in anonymisierter Form über Abweichungen, die im Rahmen der Zertifizierung bzw. Überwachung festgestellt werden.

Seit der letzten Mitgliederversammlung fanden zwei Sitzungen des Fachausschusses statt, am 05.11.2024 bei der Firma Baustoffe Backes GmbH in Stadtkyll und am 25.03.2025 in Ingelheim durchgeführt. Es wurden u. a. folgende Themen diskutiert:

- Wahl des Obmanns und seines Stellvertreters
- Vorkommnisse im Berichtszeitraum
- Ergebnisse der Begutachtung durch die DAkkS
- EBV und Güteüberwachungsgemeinschaft
- Ergebnisse des ad hoc Fachausschusses EBV
- FGSV-Arbeitspapier zur Betriebsbeurteilung und Kontrolle der WPK
- Betonnorm DIN 1045-2:2023-08
- EU-Bauprodukteverordnung und Nachhaltigkeitszertifizierung
- RAL Güteschutzgemeinschaft Aufbereitung und Lagerung von Ausbauasphalt
- Güteüberwachung TL G SoB-StB:
 - Korngrößenverteilung von Schottertragschichtmaterial
 - Angaben zu den umweltrelevanten Merkmalen von Recyclingmaterial in Prüfzeugnissen nach TL G SoB-StB

- Häufigkeit und Prüfumfang bei der Fremdüberwachung von Recyclingmaterial nach TL G SoB-StB
- Arbeitspapier zur Vorgehensweise und Dokumentation bei der Durchführung der Betriebsbeurteilung und Kontrolle der WPK (FGSV AP B-WPK)
- Handhabung von Prüfberichten TL G SoB-StB / EBV
- Güteüberwachung EBV:
 - Konkretisierende Anforderungen des BÜV HRS an das System der WPK
 - Sicherstellung der Einhaltung der Mindesthäufigkeiten von Fremdüberwachungen
 - Durchführung von WPK-Tätigkeiten durch Überwachungsstellen
 - Fremdüberwachungen mit reduziertem Umfang
 - Probenahme „in Anlehnung an“ die PN98
 - Merkblatt M URU der FGSV
- Materialprüfhäufigkeiten in Abhängigkeit von Produktionszeiträumen (Definition eines Produktionstages)
- Obergrenze von Glyphosat in rezyklierten Gesteinskörnungen für Beton aus Gleisschotter
- Bundesweiter Erfahrungsaustausch der Überwachungsbeauftragten am 08./09. Oktober 2025
- Zukunft des WPK-Talks in Form einer Seminarreihe
- WPK-Tag
- Vorschläge für Verbesserungsmaßnahmen

Um auch im Rahmen der EBV-Güteüberwachung umweltspezifische Themen kompetent beraten sowie fach- und praxisgerechte Entscheidungen treffen zu können, hat der Fachausschuss einen ad hoc Fachausschuss EBV eingerichtet. Er widmet sich den speziellen Belangen der Umweltgüteüberwachung von mineralischen Ersatzbaustoffen. Im Jahr 2024 ist der Ausschuss zu drei Sitzungen zusammengekommen.

Die Beratungsergebnisse des Fachausschusses fließen direkt in die tägliche Arbeit des BÜV HRS ein. Sie tragen zur Meinungsbildung bei, bewirken dabei in der Regel aber keine spontanen Änderungen der bisherigen Vorgehensweisen, sondern bestimmen grundsätzlich die Entwicklung der Zertifizierungsarbeit des BÜV HRS. Entsprechende Auslegungsfragen werden auch durch den Bundesüberwachungsverband BÜV BauPro geklärt. Dabei ist der Bundesüberwachungsverband auf die Informationen aus den Regionalverbänden angewiesen, so dass es weiterhin eine Aufgabe auch unseres Fachausschusses sein wird, praxisgerechte Auslegungen zu zertifizierungsrelevanten Fragen, zum Prüfumfang und zur Prüfhäufigkeit von Materialprüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle und der Fremdüberwachung zu finden und diese Überlegungen in die Gremien des Bundesüberwachungsverbandes einzubringen.

5.5 Zertifizierungsausschuss

Aufgabe des Zertifizierungsausschusses ist die Unterstützung der Zertifizierungsstelle hinsichtlich der Entscheidungen zur Zertifizierung. Der Zertifizierungsausschuss trifft Entscheidungen ausschließlich für den Fall, dass der Leiter und sein Stellvertreter nicht über die Zertifizierung entscheiden können, z. B. wenn keine ausreichenden Erfahrungen vorhanden sein sollten. Da allerdings in allen Zertifizierungsbereichen jahrelange Erfahrungen vorliegen, war die Besetzung und der Einsatz des Zertifizierungsausschusses schon seit einigen Jahren nicht mehr erforderlich. Folgerichtig wird auf die Besetzung eines Zertifizierungsausschusses bis auf Weiteres verzichtet (Gremium ohne aktuelle Funktion).

5.6 Erfahrungsaustausch der Überwachungsbeauftragten

Am 12.11.2024 fand der Erfahrungsaustausch der Überwachungsbeauftragten als Onlineveranstaltung statt. Es wurde über folgende Themen diskutiert:

- Begutachtung durch die DAKkS
- Erfahrungen der Überwachungsbeauftragten aus dem vergangenen Überwachungsjahr
- Auffälligkeiten des vergangenen Jahres
 - Verkauf gelagerter Mengen nach Produktionseinstellung bzw. Zertifikatsenzug
 - Auslassen von Materialprüfungen von Seiten der Hersteller und der Prüfstelle
 - Bewertung der WPK durch die Geschäftsleitung
 - Unterschied zwischen WPK und Freiwilliger Produktprüfung
 - Was ist bei einem Werksbesuch zu beachten?
 - Unterschiedliche Aufgaben einer/s Überwachungsbeauftragten und einer/s Prüfstellenmitarbeiter/in?
 - Überwachungsberichte
 - Verkauf von „FSS 0/32“ ohne Überwachung gemäß TL SoB-StB
- Erfahrungen mit den Fassungen 2023 der FGSV-Regelwerke (TL Gestein, TL G SoB, TL BuB E, TL Gab, RuA)
- Kommende Termine und Veranstaltungen
- Verbesserungsvorschläge

6 EBV-Güteüberwachungsgemeinschaft

Am 01.08.2023 ist die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) im Zuge der Verabschiedung der Mantelverordnung in Kraft getreten. Mit der EBV haben sich sämtliche Grundlagen zur Sicherung der Umweltqualität von mineralischen Ersatzbaustoffen für den Einbau in technischen Bauwerken geändert. Hierfür legt die EBV die Art und Weise der Güteüberwachung fest. So sind spezielle Überwachungsstellen und Umweltlabore einzuschalten. Außerdem haben die Hersteller im Rahmen ihrer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) auf die ordnungsgemäße Umsetzung der EBV-Kriterien zu achten. Unter anderem müssen sie in Abhängigkeit des Produktionsumfangs (Produktionsmenge bzw. -zeiträume) Umwelt-Materialprüfungen im Rahmen der WPK bei einem Umweltlabor in Auftrag geben.

Die EBV sieht für die Hersteller die Möglichkeit einer Mitgliedschaft in einer Güteüberwachungsgemeinschaft (GÜG) vor, wobei deren Mitgliedern der halbe Prüfumfang erlassen wird (Halbierung der Prüfhäufigkeit). Der BÜV HRS hat im Jahr 2023 die Anerkennung als EBV-Güteüberwachungsgemeinschaft in Rheinland-Pfalz erlangt. Inzwischen wurde die Anerkennung auf die Länder Saarland, Hessen und Niedersachsen ausgedehnt.

Die Mitglieder einer Güteüberwachungsgemeinschaft haben sich gemäß EBV für die Teilschritte der Güteüberwachung und für die Untersuchungsverfahren einer der GÜG zugehörigen Überwachungsstelle und einer der GÜG zugehörigen Untersuchungsstelle zu bedienen. Vor diesem Hintergrund hat der BÜV HRS für diese Stellen die Möglichkeit einer außerordentlichen Mitgliedschaft geschaffen. Seit Juli 2023 sind dem BÜV HRS neun Überwachungsstellen (RAP Stra-Prüfstellen) und zehn Untersuchungsstellen (Umweltlabore) als außerordentliche Mitglieder beigetreten.

Der BÜV HRS hat gemäß den Vorgaben der EBV für seine Mitglieder ein elektronisches System „BÜV Check EBV“ entwickelt. Es dient zum Nachweis, zur Sammlung

und zur Auswertung der Ergebnisse aus den Prüfungen der Material- und Überwachungswerte, die im Rahmen sowohl des Eignungsnachweises als auch der werkseigenen Produktionskontrolle und der Fremdüberwachung erzielt werden.

Für die Organisation der Güteüberwachung hat der BÜV HRS ein Verfahren zur Konformitätsbeurkundung der Güteüberwachung von mineralischen Ersatzbaustoffen gemäß Ersatzbaustoffverordnung (BÜV HRS EBV-Güteüberwachungsverfahren) mit Regelungen für die einheitliche Vorgehensweise zur Beurteilung und Beurkundung der Ordnungsmäßigkeit der Güteüberwachung festgelegt.

Darüber hinaus konkretisiert die Güteüberwachungsgemeinschaft für ihre Mitglieder das System der WPK in den Punkten, in denen die WPK-Anforderungen der EBV oder des Anhangs A der TL SoB-StB sowie die damit verbundenen Regelungen in Bezug auf die Güteüberwachung nicht so eindeutig geregelt sind, wie es für die Anwendung erforderlich erscheint. Sie bedürfen daher an manchen Stellen einer Auslegung zur Anwendung in der Praxis. Hilfreich können hierbei Auslegungen externer Stellen sein, z. B. die FAQ der LAGA. Aber auch diese sind weder immer ausreichend oder vollständig noch als Regelungen eingeführt, die für die Güteüberwachung verbindlich sind. Um eine sinnvolle Güteüberwachung realisieren zu können, erklärt die Güteüberwachungsgemeinschaft BÜV HRS derartige Regelungen für ihre Mitglieder entweder für verbindlich oder schafft eigene, ergänzende oder zusätzliche Regelungen. Die praxisnahe fachliche Begleitung derartiger Regelungen wird beim BÜV HRS durch den ad hoc Ausschuss EBV, einem Unterausschuss des Fachausschusses, in dem sowohl Hersteller mineralischer Ersatzbaustoffe als auch Überwachungs- und Untersuchungsstellen vertreten sein können, sichergestellt. Die konkretisierenden Anforderungen sind für die Mitglieder der Güteüberwachungsgemeinschaft BÜV HRS verbindlich. Der BÜV HRS dokumentiert die konkretisierenden Anforderungen und stellt die Dokumentation den Mitgliedern der Güteüberwachungsgemeinschaft BÜV HRS zur Anwendung und Einhaltung zur Verfügung. Mit Rundschreiben vom 29. Januar 2025 sind die Konkretisierungen für die Mitglieder der Güteüberwachungsgemeinschaft eingeführt worden.

Mit der Beurkundung wird die Konformität der Güteüberwachung von mineralischen Ersatzbaustoffen mit den Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) in Verbindung mit den Anforderungen an die werkseigene Produktionskontrolle des Anhangs A der TL SoB-StB und weiteren konkretisierenden Anforderungen der EBV-Güteüberwachungsgemeinschaft BÜV HRS bestätigt.

Im Verlauf des Verfahrens nimmt der BÜV HRS

- den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem BÜV HRS und dem Hersteller,
- den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem BÜV HRS und der Überwachungsstelle,
- die Beurkundung der Konformität des Eignungsnachweises,
- die Beurteilung der Konformität der Fremdüberwachungen einschließlich der Beurteilung von Abweichungen vor.

Aktuell (Stand Juni 2025) hat die EBV-Güteüberwachungsgemeinschaft BÜV HRS 68 Werken ein gültiges Zertifikat einschließlich positiver Beurteilungen für mitunter mehrere mineralische Ersatzbaustoffe erteilt.

Neben den formalen Güteüberwachungshandlungen sehen wir die Hauptaufgabe des BÜV HRS als Güteüberwachungsgemeinschaft darin, unsere Mitglieder auf dem Weg zur ordnungsgemäßen Umsetzung der EBV zu unterstützen und für eine gute

Zusammenarbeit zwischen den Herstellern, Überwachungsstellen, Umweltlaboren und zuständigen Behörden hinzuwirken. Wichtige Arbeiten des BÜV HRS in EBV-Angelegenheiten liegen konkret

- in der Verfolgung und ggf. auch Mitgestaltung der Entwicklungen auf Landes- und Bundesebene (hier ist konkret die aktive Teilnahme des BÜV HRS an den Planspielen des Umweltbundesamtes zur Evaluierung der EBV im Frühjahr 2025 zu nennen),
- in Abstimmungsgesprächen und Dialogforen mit Verbänden auf Bundes- und Länderebene sowie mit den Länderbehörden (Ministerien, Landesämter etc.),
- in der Information der betroffenen Firmen (Unternehmen der Baustoff- und Bauwirtschaft) durch bzw. auf Veranstaltungen (Infoveranstaltungen des BÜV HRS, Fachgespräche des LfU Rheinland-Pfalz, Veranstaltungen Dritter, wie DGAW, VSVI, vdi, SAM, Bauindustrie und Bauwirtschaft ...),
- in Vorort-Gesprächen mit Unternehmen der Recyclingindustrie und
- in Schulungsmaßnahmen.

7 Veranstaltungen

7.1 WPK-Tag

Entsprechend den Beschlüssen im Vorstand und Fachausschuss wurden die WPK-Tage ins Leben gerufen, um den Mitarbeitern unserer Mitgliedsunternehmen jährlich die Möglichkeit zu bieten, sich umfassend über Anforderungen, Umsetzung, Beurteilung und Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) zu informieren und Erfahrungen auszutauschen.

Im Jahr 2024 fand der WPK-Tag am 25.11.2024 im COREUM in Stockstadt statt. Es haben 150 Personen teilgenommen. Wie immer stand die Umsetzung der WPK und deren Zertifizierung thematisch im Vordergrund. Einzelthemen waren:

- Quo Vadis Rohstoffingenieurwesen (oder doch wieder Bergbau?)
- Siebanalyse – Best Practices
- Aktualisierung der TP Prüfmittelüberwachung-StB: Herausforderungen und Chancen
- Neue Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) und ökologische Nachhaltigkeitszertifizierung im System 3+
- CO₂-Fußabdruck von Gesteinskörnungen – Erst messen, dann verbessern!
- Klimaziele und Vergabemodelle – CO₂-Schattenpreismodell
- Kalkstein und Dolomitfüller – Aspekte aus Produktion und Anwendung
- Stoffkreisläufe aus Sicht der Zementindustrie
- Aus Fehlern lernen: Die wesentlichen Abweichungen bei der WPK-Zertifizierung

Die nächste Veranstaltung ist für den 24.11.2025 wieder im COREUM in Stockstadt vorgesehen.

8 Sonderthemen

8.1 Bauproduktenverordnung

Die europäische Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) ist eine der wesentlichen Grundlagen für die Zertifizierungs- und Überwachungstätigkeiten des BÜV HRS. Sie beinhaltet Regelungen zum Inverkehrbringen von Gesteinskörnungen nach harmonisierten europäischen Normen (hEN) und legt die Bedingungen für die Zertifizierung von Bauprodukten fest. Am 18. Dezember 2024 ist im Amtsblatt der Europäischen Union nunmehr eine novellierte Fassung der EU-Bauproduktenverordnung veröffentlicht worden und am 07. Januar 2025 formal in Kraft getreten.

Die Überarbeitung der Verordnung erschien nötig, da zum einen die europäische Normung aufgrund juristischer Entwicklungen in Folge der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2014 praktisch zum Erliegen gekommen ist und zum anderen im Zuge des Green Deals der EU-Kommission der Wunsch seitens Europas aufgekommen ist, Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekte von Bauprodukten verbindlich in die Regelwerke miteinzubeziehen.

In Summe sieht die neue Bauproduktenverordnung zahlreiche Änderungen für das Inverkehrbringen von Bauprodukten vor, wobei die konkrete Umsetzung in manchen Fällen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend festgelegt sind. Konkret betreffen die Änderungen folgende Aspekte:

Produktanforderungen

Mit der neuen Bauprodukte-Verordnung werden neue „Produktanforderungen“ eingeführt, die produktinhärente Eigenschaften adressieren. Dabei geht es um Anforderungen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Bauproduktes, dessen inhärente Produktsicherheit und inhärente Umweltwirkungen.

Weitere Produktinformationen

Den Bauprodukten, die unter eine harmonisierte technische Spezifikation fallen, sind beim Inverkehrbringen künftig allgemeine Produktinformationen, Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen beizufügen.

Leistungs- und Konformitätserklärung (DoPC)

Anstelle der bisherigen Leistungserklärung wird eine so genannte „Leistungs- und Konformitätserklärung“ eingeführt. Damit muss der Hersteller zukünftig auch die Konformität des Produkts mit den Produkthanforderungen bestätigen, soweit diese festgelegt sind. Das Format der kombinierten DoPC ist durch die Verordnung vorgegeben. Darüber hinaus ist die Leistungs- und Konformitätserklärung zukünftig elektronisch und maschinenlesbar zur Verfügung zu stellen.

Digitaler Produktpass (DPP)

Die neue Bauproduktenverordnung sieht die Schaffung einer europäischen Datenbank für digitale Produktpässe vor. Die digitalen Produktpässe sollen dabei mindestens die technische Dokumentation, die Leistungs- und Konformitätserklärung, allgemeine Informationen, Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen sowie Unterlagen, die nach anderen europäischen Rechtsvorschriften erforderlich sind, enthalten.

Umwelt- und Nachhaltigkeitsmerkmale

Die bisher ausschließlich technischen wesentlichen Merkmale in der Leistungserklärung werden um wesentliche Umwelt- und Nachhaltigkeitsmerkmale ergänzt. Dabei soll es sich um die Angabe aktueller produktionsspezifischer Daten handeln. Die EU-Kommission hat angekündigt, für die Ermittlung der wesentlichen Umwelt- und Nachhaltigkeitsmerkmale ein Softwaretool zur Verfügung zu stellen. Wie das konkret ausgestaltet werden soll, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings auch noch nicht festgelegt.

Überprüft werden sollen diese Umwelt- und Nachhaltigkeitsmerkmale mithilfe eines neuen Güteüberwachungssystems (AVCP-System 3+) zur Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit. Auch hier gibt es zum aktuellen Zeitpunkt mehr Fragen als Antworten mit Blick auf die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung. Der BÜV HRS wird die weiteren Entwicklungen eng begleiten, um seinen Mitgliedern auch auf dem Gebiet der ökologischen Nachhaltigkeitszertifizierung zur Verfügung zu stehen.

Bei der Umsetzung der neuen Bauproduktenverordnung ist allerdings Folgendes zu beachten:

Die Einführung der neuen EU-Bauproduktenverordnung gilt nicht für alle Betroffenen gleich! Erst wenn die unter der neuen Verordnung zu erarbeitenden neuen harmonisierten technischen Spezifikationen eingeführt sind, wird die Verordnung für die jeweils erfassten Bauprodukte vollständig greifen. Für die Steine und Erden-Branche ist mit einer Veröffentlichung der revidierten Bauproduktennormen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor den Jahren 2029/2030 für Gesteinskörnungen bzw. 2030/2031 gegebenenfalls für ungebundene Gemische zu rechnen.

Solange also noch keine neue harmonisierte technische Spezifikation vorliegt, werden die entsprechenden Bauprodukte weiterhin auf Basis der alten Verordnung und der bestehenden Spezifikationen in Verkehr gebracht.

8.2 Europäische Normen für Gesteinskörnungen

Die Anforderungen, die an Gesteinskörnungen und an Baustoffgemische gestellt werden, werden in Normen und Richtlinien festgeschrieben und zum Teil in Leitfäden, Stellungnahmen etc. konkretisiert. Da die Anforderungen einen ständigen Wandel bzw. laufenden Ergänzungen unterliegen, handelt es sich nicht um statische Regelungen. Dementsprechend werden diese Regelungen kontinuierlich dem Erkenntnisstand angepasst und fortgeschrieben.

Der Stand geltender europäischer Normen zu Gesteinskörnungen und Gemischen hat sich auch im vergangenen Jahr nicht verändert. Die aktuell immer noch gültigen Produktnormen zu Gesteinskörnungen und Baustoffgemischen stammen aus dem Jahr 2002. Durch eine Reihe unglücklicher Entwicklungen in Folge der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2014 wurde die europäische Normung in den letzten Jahren vollständig auf den Kopf gestellt. Zwar findet noch Normungsarbeit auf europäischer Ebene statt, jedoch scheinen anwendbare Ergebnisse in der Praxis in weite Ferne gerückt zu sein.

Im Zuge der neuen Bauproduktenverordnung ist ein Verfahren vorgegeben, wie neue harmonisierte technische Anforderungen erstellt werden sollen. Es handelt sich hierbei um einen so genannten „CPR-Acquis-Prozess“. Dabei sollen die Mitgliedstaaten ihre spezifischen Produkthanforderungen einbringen, die dann in einem Normungsauftrag, dem so genannten „Standardisation Request“, berücksichtigt werden und später Bestandteil der erarbeiteten harmonisierten technischen Spezifikation sein sollen. Auf der Grundlage dieses Normungsauftrages, der u. a. die jeweiligen Produktfamilien bzw. -kategorien, den Geltungs- bzw. Anwendungsbereich der harmonisierten Norm und die wesentlichen Produktmerkmale sowie die Prüfmethode zur Ermittlung der Produktleistung enthält, soll dann die neue harmonisierte technische Norm erarbeitet werden.

Hat die Normungsorganisation den Entwurf einer harmonisierten Norm erarbeitet, prüft die EU-Kommission innerhalb von sechs Monaten, ob der Normungsauftrag vollständig und korrekt erfüllt wurde. Bei positivem Prüfergebnis führt die EU-Kommission die harmonisierte Norm unmittelbar mit einem Rechtsakt ein. Hersteller müssen die neue harmonisierte Norm dann innerhalb von 12 Monaten anwenden.

Dieser Prozess ist für den Bereich der Gesteinskörnungen mittlerweile angelaufen. Zurzeit ist allerdings nicht mit abschließender Sicherheit abzusehen, ob und ggf. wann neue Normentwürfe eingeführt werden. Wir rechnen damit, dass dies frühestens im Jahr 2029 oder 2030 erfolgen wird. Gleichzeitig wird auch darüber diskutiert die Norm für ungebundene Gemische (EN 13285) zu harmonisieren. Hier ist von einem Zeitrahmen bis zum Jahr 2030 oder 2031 auszugehen. Konkrete Aussagen sind hier allerdings noch nicht möglich.

9 Schlusswort

Der vorgelegte Geschäftsbericht macht deutlich, welche vielfältigen Aufgaben der BÜV HRS wahrzunehmen hat. Dies betrifft die europäischen, bundes- und landesspezifischen Bestimmungen, die bau- und umweltrechtlichen Angelegenheiten, die Zertifizierungs-/Überwachungstätigkeit und die Änderungen produktspezifischer Anforderungen. Die Arbeiten in den Jahren 2024 und 2025 waren – und sind es immer noch – geprägt von der Ersatzbaustoffverordnung. Wir hoffen, dass sich diese Arbeit dadurch auszahlen wird, dass die mineralischen Ersatzbaustoffe breite Akzeptanz finden und gleichberechtigt mit den Primärbaustoffen ihren Einsatz auf der Baustelle eingesetzt werden.

Wie bei allen Änderungen in der Vergangenheit werden wir auch zukünftig unsere Mitglieder über qualitäts- und zertifizierungsrelevante Entwicklungen sowie über Änderungen und über die ggf. einzuleitenden Schritte frühzeitig informieren.

Diese Arbeiten wären ohne das Engagement der ehrenamtlich tätigen Mitgliedsunternehmer und den aktuellen Praxisinformationen, die wir von unseren Mitgliedern erhalten, nicht möglich. Wir möchten uns daher abschließend bei allen ehrenamtlich für unseren Baustoffüberwachungsverein tätigen Personen, insbesondere den Mitgliedern des Vorstandes, Lenkungsgremiums und des Fachausschusses sowie den Rechnungsprüfern bedanken.

Ebenso gilt unser Dank den Überwachungsbeauftragten, Prüfstellen und Umweltlaboren für die ausgesprochen gute und unkomplizierte Zusammenarbeit.

**Organe und Gremien
des
Baustoffüberwachungsvereins
Hessen – Rheinland-Pfalz – Saarland e. V. (BÜV HRS)**

- Vorstand
- Fachausschuss
- Rechnungsprüfer
- Lenkungsgremium

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die Mitglieder der Gremien im Geschäftsbericht nicht namentlich aufgeführt. Mitglieder des BÜV HRS können die Gremienlisten bei der Geschäftsstelle in Neustadt anfordern.

**Geschäftsstelle
des
Baustoffüberwachungsvereins
Hessen – Rheinland-Pfalz – Saarland e. V. (BÜV HRS)**

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Ludger Benson (Tel.: 06321 852-291)

Leiter: Dipl.-Ing. Ludger Benson (Tel.: 06321 852-291)

Stellv. Leiter: Dr. rer. nat. Johannes Klein (Tel.: 06321 852-261)

Mitarbeiter: Katja Armbrust (Tel.: 06321 852-250)
Jana Lämmerhirt (Tel.: 06321 852-278)
Sina Theobald (Tel.: 06321 852-271)

Friedrich-Ebert-Straße 11 – 13
67433 Neustadt/Weinstraße
Telefax: 06321 852-171
E-Mail: mail@buev-hrs.de